

5. Mittelschulgesetz (MSG) und Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG), Änderung, Governance auf der Sekundarstufe II

Antrag der Redaktionskommission vom 21. Mai 2026

Vorlage 5989a

Christa Stünzi (GLP, Horgen), Präsidentin der Redaktionskommission: Auch die Vorlage 5989 hat die Redaktionskommission geprüft. Hier haben wir in Paragraph 10 Absatz 1 die Formulierung leicht angepasst, sodass der Satz verständlicher, einfacher, leserlicher ist und damit eben auch unserer Gesetzgebungsgrundlage entspricht.

Im Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz ist uns aufgefallen, dass bei der Nummerierung im Layout nicht alles richtig war. Entsprechend haben wir hier die Nummerierungen nachvollzogen und konsequent durchgezogen. Das heisst bei Paragraph 4 «lit. e und f werden zu lit. f und g», und bei Paragraph 11 fällt litera l weg. Auch bei Paragraph 12 mussten wir die Nummerierung entsprechend anpassen.

Am Schluss auch hier eine Koordinationsbestimmung, wie gesagt, ein Legislativthema. *(Die Votantin nimmt Bezug auf das vorangegangene Traktandum, Vorlage 6052b.)* Die Vorlage muss mit der Vorlage 5935 koordiniert werden, um auch hier sicherzustellen, dass Paragraph 14c nicht durch die Vorlage 5935 überschrieben wird. So wurde eine entsprechende Koordinationsbestimmung eingefügt, damit dies nicht passiert. Vielen herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

Wilma Willi (Grüne, Stadel): Die Grünen werden diese Gesetzesänderung aus vier Gründen ablehnen: Erstens, wir lehnen ab, dass die Schulkommission die Findungskommission für Schulleitungswahlen bestellt. Wer strategisch führt, soll nicht auch den Suchprozess steuern. Zweitens, die Abschaffung der Amtszeitbeschränkung für Mitglieder der Schulkommission überzeugt uns nicht. Wer von Erneuerung und Verjüngung spricht, sollte nicht gleichzeitig die wichtigsten Instrumente dafür abschaffen. Drittens, auch die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung für Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren halten wir für falsch. Sie blockiert Entwicklungsmöglichkeiten für talentierte Nachwuchskräfte, und sie erhöht das Risiko, dass problematische Führungsverhältnisse über Jahre oder gar Jahrzehnte fortbestehen. Viertens, besonders kritisch sehen wir die Abschaffung der Unterrichtsverpflichtung für Schulleitungen.

Der Entscheid des Kantonsrates hat nicht ohne Grund hohe Wellen geschlagen. Sie alle haben den gemeinsamen Brief von LKM (*Lehrpersonenkonferenz Mittelschulen Kanton Zürich*), LKV (*Lehrpersonenkonferenz der Volksschule Kanton Zürich*), LKB (*Lehrpersonenkonferenz Berufsfachschulen Kanton Zürich*), ZLB (*Zürcher Verband der Lehrkräfte in der Berufsbildung*), MVZ (*Mittelschullehrpersonenverband Zürich*), ZLV (*Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband*) und VPOD (*Verband des Personals öffentlicher Dienste*) erhalten. Darin heisst es:

«Eine vollständige Abschaffung der Unterrichtsverpflichtung, wie sie nun festgelegt worden ist, lehnen wir entschieden ab, weil sie das pädagogische Fundament der Schulen untergräbt.» Genau darum geht es. Gute Schulleitungen müssen nahe am Unterricht bleiben. Wer die Verbindung zum Schulzimmer kappt, schwächt das pädagogische Fundament unserer Schulen.

Mehr Machtkonzentration, weniger Erneuerung und mehr Distanz zum Unterricht sind für uns der falsche Weg. Darum sagen wir Nein zu dieser Vorlage. Wir wissen aber, dass wir heute keine Mehrheit haben. Doch vieles wird gemäss Paragraph 10a erst auf Verordnungsstufe konkret geregelt. Das gibt Anlass zu Hoffnung. Wir verlangen deshalb, dass das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bei der Ausarbeitung der Verordnung den Dialog mit den Lehrerverbänden und -konferenzen der Mittel- und Berufsfachschulen sucht und deren Anliegen ernsthaft Gehör schenkt. Wir danken dafür.

Ratspräsidentin Romaine Rogenmoser: Bevor wir zur Detailberatung kommen, begrüsse ich auf der Tribüne noch das Team Unterrichtsfragen Volksschulamt. Ich gehe davon aus, dass Sie insbesondere wegen dieses Traktandums den Besuch bei uns hier machen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

I. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen

§§ 3a, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 10a, 27, 30 und 38

Übergangsbestimmungen

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

II. Das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008. wird wie folgt geändert:

§§ 4, 11, 12, 13, 14 und 14c

Übergangsbestimmungen

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

III. und IV.

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 116 : 57 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5989b zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.